

# Russland-Praxis

März 2017

## Erweiterung der Beilegung von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten vor Schiedsgerichten

Warum Sie diesen Newsletter lesen sollten:

Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten können die Tätigkeit eines Investors in Russland lähmen. Daher ist ihre effektive und schnelle Beilegung von größter Wichtigkeit für das Geschäft. Der russische Gesetzgeber bietet in diesem Zusammenhang zusätzliche Möglichkeiten an und regelt die Beilegung von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten im für die Geschäftswelt gewohnten Format der Schiedsgerichte.

Seit dem 1. Februar 2017 sieht das russische Recht die Möglichkeit vor, durch Schiedsvereinbarung zahlreiche gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (im Rahmen eines Schiedsverfahrens) einer Schiedsstelle zur Entscheidung zu übertragen<sup>1</sup>.

Vor Schiedsgerichten können nunmehr insbesondere folgende gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten verhandelt werden:

- Streitigkeiten über die Geschäftsführung einer juristischen Person, einschließlich Streitigkeiten aus gesellschaftsrechtlichen Verträgen, sowie über die Errichtung, Umstrukturierung und Liquidation einer juristischen Person;
- Streitigkeiten über das Eigentum an Aktien (Anteilen) russischer Unternehmen, über ihre Belastung und die Verwertung daraus entstehender Rechte, den Kauf und Verkauf von Aktien (Anteilen) sowie deren Vollstreckung;
- Klagen der Gesellschafter einer juristischen Person auf Schadensersatz, auf Feststellung der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften der juristischen Person und Anwendung der entsprechenden Folgen;
- Streitigkeiten über die Ernennung oder Wahl von Mitgliedern der Leitungs- und Kontrollorgane einer juristischen Person, über die Entziehung oder Aussetzung ihrer Befugnisse und über ihre Haftung;
- Streitigkeiten über die Anfechtung von Entscheidungen der Geschäftsführungsorgane einer juristischen Person sowie einige andere Streitigkeiten.

Einzelne Kategorien gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten, wie etwa Streitigkeiten über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, den Ausschluss von Gesellschaftern, den Erwerb und Aufkauf emittierter Aktien durch die Gesellschaft, den Erwerb von mehr als 30 Prozent der Aktien einer öffentlichen Gesellschaft sowie weitere im Gesetz genannte Streitigkeiten können jedoch nicht an Schiedsgerichte übertragen werden.

Darüber hinaus dürfen gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten nur durch Schiedsgerichte verhandelt werden, die einer sog. ständigen Schiedseinrichtung unterstellt sind. Diese Einrichtungen müssen die Schiedsregeln zur Behandlung von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten bestätigen, hinterlegen und auf ihrer Webseite veröffentlichen<sup>2</sup>. Über solche Regeln verfügen derzeit das Internationale Wirtschaftsschiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation (MKAS)<sup>3</sup>, die Russische Arbitrageassoziation<sup>4</sup> und das Arbitragezentrum bei der Autonomen nicht gewinnorientierten Organisation (ANO) „Institut sowremennogo arbitrascha“<sup>5</sup>. Von den ausländischen Arbitrageeinrichtungen ist hier die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)<sup>6</sup> zu nennen.

Die Arbitrageeinrichtung ist verpflichtet, auf ihrer Webseite Informationen über die betreffenden gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten zu veröffentlichen sowie die betroffene juristische Person von der Erhebung der Klage unter Vorlage einer Kopie der Klageschrift zu benachrichtigen. Jeder Gesellschafter einer juristischen Person kann sich dem gesellschaftsrechtlichen Streit in jedem Stadium anschließen. Der Ort des Schiedsgerichts muss sich bei den meisten gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten in Russland befinden.

Zur Übertragung der meisten gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten an ein Schiedsgericht ist eine Schiedsvereinbarung zwischen der juristischen Person, ihren Gesellschaftern und weiteren als Kläger oder Beklagte beteiligten Personen abzuschließen. Sie kann auch in die Satzung der juristischen Person aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind die Satzungen von öffentlichen Aktiengesellschaften und Aktiengesellschaften mit mehr als 1.000 stimmberechtigten Aktionären.

Gegenüber Verfahren vor den staatlichen Gerichten hat die Beilegung von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten vor einer Schiedsstelle sowohl Vor- als auch Nachteile. Es ist daher sorgfältig zu prüfen, wo Streitigkeiten mit Beteiligung eines russischen Unternehmens beigelegt werden sollten. Wenn die Weitergabe an eine Schiedsstelle sinnvoll ist, kann eine Schiedsvereinbarung durch Erstellung eines einheitlichen Dokuments oder durch Aufnahme einer Schiedsklausel in den Vertrag oder die Satzung abgeschlossen werden.

<sup>1</sup> Föderales Gesetz Nr. 409-FS „Über die Änderung einiger Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation und die Außerkraftsetzung von Artikel 6 Teil 1 Punkt 3 des Föderalen Gesetzes „Über die selbstregulierenden Organisationen“ wegen der Verabschiedung des Föderalen Gesetzes „Über die Arbitragegerichte (Schiedsgerichtsbarkeit) in der Russischen Föderation“ vom 29. Dezember 2015.“

<sup>2</sup> Für Streitigkeiten aus der Tätigkeit der Registerführer von Wertpapierinhabern sowie über Aktien (Anteilen), deren Belastung oder die Verwertung der aus ihnen entstehenden Rechte sind keine speziellen Regeln für die Schiedsverhandlung erforderlich.

<sup>3</sup> <http://mkas.tpprf.ru/ru/materials/?search%5BNAME%5D=&search%5BSECTIONS%5D=%7B%22materials%22%3A%7B%2223454%22%3A%2223454%22%7D%7D&search%5BFROM%5D=27.01.2017&search%5BTO%5D=01.02.2017> (Stand vom 14. März 2017).

<sup>4</sup> [http://arbitrations.ru/upload/medialibrary/b7d/raa\\_corporate-rules\\_01.02.pdf](http://arbitrations.ru/upload/medialibrary/b7d/raa_corporate-rules_01.02.pdf) (Stand vom 14. März 2017).

<sup>5</sup> [http://www.centerarbitr.ru/files/PAKS\\_Arbitrazhnyi\\_centra.pdf](http://www.centerarbitr.ru/files/PAKS_Arbitrazhnyi_centra.pdf) (Stand vom 14. März 2017).

<sup>6</sup> <http://disarb.org/de/16/regeln/dis-supplementary-rules-for-corporate-law-disputes-09-srcold-id15> (Stand vom 14. März 2017).



Alexander Bezborodov  
Rechtsanwalt, LL.M., Partner  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com



Sergey Morozov  
Diplom-Jurist, Associate  
BEITEN BURKHARDT Moskau  
E-Mail: Sergey.Morozov@bblaw.com

## Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an [Ekaterina.Leonova@bblaw.com](mailto:Ekaterina.Leonova@bblaw.com)) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.  
Alle Rechte vorbehalten 2017.

## Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München  
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
<http://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

## Redaktion (verantwortlich)

Alexander Bezborodov, Sergey Morozov

## Ihre Ansprechpartner

**Moskau** • Turchaninov Per. 6/2 • 119034 Moskau  
Tel.: +7 495 2329635 • Fax: +7 495 2329633  
Falk Tischendorf • [Falk.Tischendorf@bblaw.com](mailto:Falk.Tischendorf@bblaw.com)

**St. Petersburg** • Marata Str. 47-49, Lit. A, Office 402  
191002 St. Petersburg  
Tel.: +7 812 4496000 • Fax: +7 812 4496001  
Natalia Wilke • [Natalia.Wilke@bblaw.com](mailto:Natalia.Wilke@bblaw.com)



Weitere interessante Themen und  
Informationen zu unserer Expertise  
finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN  
MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

[WWW.BEITENBURKHARDT.COM](http://WWW.BEITENBURKHARDT.COM)